

B e r i c h t

der

von der Bundesversammlung ernannten Kommission, betreffend
Bestimmung der Kompetenz zur Beurtheilung eines Pro-
zesses zwischen den Kantonen Aargau und Schaff-
hausen über die Frage der Legitimation und Heimat-
hörigkeit eines vorehelich gebornen Kindes B ö h m.

(Vom 6. Dezember 1867).

Tit. I

Mit Zuschrift vom 8. Mai 1867 übermittelte der Bundesrath der h. Bundesversammlung, nach Vorschrift des Artikels 74, Ziff. 17. b. der Bundesverfassung, ein Begehren des Regierungsraths des Kantons Aargau, dahin gehend: es sei das Bundesgericht als zuständig zu erklären für Aburtheilung eines Prozesses, den derselbe vor genanntem Gerichte gegen den Stand Schaffhausen zu dem Zwecke angehoben hat, daß das unterm 8. Juni 1865 von der Elisabeth geborne Wulschleger, dermalige Frau von Georg B ö h m von Wilchingen, Kantons Schaffhausen, zur Welt gebrachte und auf die Namen Johann Georg getaufte Kind heimatrechtlich dem Kanton Schaffhausen zugesprochen werde.

Sie haben, Tit., Ihre Kommission beauftragt, von den sachbezüglichen umfangreichen Akten Kenntniß zu nehmen und Ihnen ihr Gutachten über diesen Kompetenzkonflikt abzugeben, welchen Sie gemäß unserer Bundesverfassung und dem Artikel 93 des Zivilprozesses *) unweitzuglich zu entscheiden haben.

*) Art. 93. Im Falle eines Kompetenzstreites werden die Akten dem Kläger zurückerstattet und demselben überlassen, den Entscheid der Bundesversammlung anzurufen.

(Bundesgesetz über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 22. November 1850; Gesefzsamml. II, 98.)

Vor Stellung unserer Anträge glauben wir, Ihnen den wesentlichen Thatbestand vorführen zu sollen, wie sich derselbe aus den gegenseitigen Rechtschriften der Kantone Aargau und Schaffhausen ergibt.

1. Elisabeth Wullschleger, von und in Zofingen, gebar am 8. Juni 1865 ein auferedliches Kind, das auf die Namen Johann Georg getauft wurde; vor den zuständigen Behörden ihres Wohnortes hatte sie als Urheber ihrer Schwangerschaft und Vater ihres Kindes den Georg Böhm, von Wilchingen, im Kanton Schaffhausen, Schusterergesell, damals aufhältlich in Zofingen, angegeben.

2. Am 28. November 1865 verband sich Elisabeth Wullschleger ehelich mit dem besagten Georg Böhm.

3. Unterm 19. März 1866 fällte das Bezirksgericht Zofingen ein Urtheil, durch welches Georg Böhm als Vater des am 8. Juni 1865 von der Elisabeth Wullschleger, jetzigen Frau Böhm, gebornen Kindes erklärt wurde. Böhm anerkannte dasselbe auch freiwillig und wurde zu allen gesetzlichen Folgen dieser Anerkennung verurtheilt. Dieses Urtheil erwuchs in Rechtskraft.

4. Der Gemeinderath von Zofingen theilte das Urtheil den Behörden von Wilchingen, der Heimatgemeinde des Georg Böhm, mit und verlangte, es solle dieselbe dieses durch nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimirte Kind heimatrechtlich anerkennen und die erforderlichen Heimatschriften verabsolgen.

5. Die Gemeindebehörden von Wilchingen beantworteten dieses Begehren unterm 29. September 1866 mit einem förmlichen Abschlag.

6. Hierauf wandte sich der Gemeinderath von Zofingen an den Regierungsrath von Aargau mit dem Gesuche um Erwirkung der Anerkennung des Kindes Böhm-Wullschleger von Seite der zuständigen Behörden von Schaffhausen.

7. In Folge der Fruchtlosigkeit der Verwendung der Aargauer Regierung richtete diese hohe Behörde im Februar 1867, durch Vermittlung des Bundesraths, ein Rechtsbegehren an das Bundesgericht gegen den h. Stand Schaffhausen, dahin gehend, es sei, unter Kostenfolge, zu erkennen: das unterm 8. Juni 1865 von der Elisabeth geb. Wullschleger, jetzigen Frau des Georg Böhm von Wilchingen, Kantons Schaffhausen, zur Welt gebrachte, auf die Namen Johann Georg getaufte Kind, wird heimatrechtlich dem Kanton Schaffhausen zugesprochen.

8. Der Präsident des Bundesgerichts übermittelte unterm 4. März 1867 ein Doppel dieses Begehrens dem Stande Schaffhausen, es demselben anheimgebend, gemäß Art. 92 des Zivilprocesses in der Frist von drei Wochen, vom Empfange des Rechtsbegehrens an, die Zuständigkeit des Bundesgerichts zu bestreiten.

9. Der Kanton Schaffhausen richtete am 19. März durch Vermittlung eines Bevollmächtigten an den Präsidenten des Bundesgerichts eine Eingabe, welche die Kompetenz des Bundesgerichts ablehnt und erklärt, es walte kein Anstand zwischen den Kantonen Aargau und Schaffhausen in Bezug auf das Heimatrecht des Kindes Wullschlegler-Böhm, sondern es bestehe nur eine Streitfrage zwischen zwei Gemeinden, Zofingen und Wilchingen, über den Personalstatus eines unehelichen Kindes und die daherigen gesetzlichen Folgen; es falle daher dieser Anstand zwischen Gemeinden zweier verschiedener Kantone gemäß Art. 101 der Bundesverfassung nicht in die Kompetenz des Bundesgerichts, sondern unter die Jurisdiktion der kantonalen Gerichtsbehörden der beklagten Gemeinde.

10. Nach Empfang dieses Aktenstücks sandte der Präsident des Bundesgerichts, nach Vorschrift des Art. 93 des Zivilprozesses, dem Stande Aargau das Rechtsbegehren zurück, es demselben anheimgabend, die Bundesversammlung um ihren Entscheid des Kompetenzkonflikts anzugehen.

11. Durch Eingabe vom 25. April wendet sich der Kanton Aargau an die Bundesversammlung, mit dem Begehren, es wolle diese hohe Behörde erkennen, daß gemäß Art. 101 der Bundesverfassung das Bundesgericht allein zuständig sei, als Zivilgericht über das Rechtsbegehren abzuurtheilen, das er in seiner ursprünglichen Eingabe, auf welche verwiesen werde, gegen den Kanton Schaffhausen geltend gemacht habe.

12. Die Regierung des h. Standes Schaffhausen hält mit Vernehmlassung vom 23. Oktober abhin ihre Nichtanerkennung der Kompetenz des Bundesgerichts aufrecht und setzt die bereits oben kurz ange deuteten Gründe neuerdings auseinander.

Uebergehend zur Würdigung des oben vorgeführten Thatbestandes, beantragt Ihnen Ihre Kommission einstimmig, zu erklären, daß das vom Stande Aargau gegen den Stand Schaffhausen in Bezug auf die Heimathörigkeit des Kindes Böhm geltend gemachte Begehren in die Kompetenz des Bundesgerichts falle, und daß diese h. eidgenössische Behörde als Zivilgericht, gemäß Art. 101 der Bundesverfassung, diesen Anstand zu entscheiden habe.

Es gehört zu den ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesverfassung, daß das Bundesgericht als Zivilgericht über alle Streitigkeiten zu urtheilen hat, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind (Art. 101).

Der Anstand über die Heimathörigkeit des Kindes Böhm ist nun offenbar eine privatrechtliche Frage, indem es sich hier darum handelt, die Gültigkeit der von einem Bürger von Schaffhausen erklärten Aner-

kennung der Vaterschaft des betreffenden Kindes zu würdigen, und zu beurtheilen, ob hier eine Legitimation dieses Kindes durch nachfolgende Ehe Statt habe, beziehungsweise das Urtheil des Bezirksgerichts Zofingen vom 19. März als gültig oder ungültig zu erklären.

Die ganze Angelegenheit fällt unter das in den Kantonen Schaffhausen und Aargau in Sachen des Personalstatus geltende gemeine Recht und wir vermögen nicht abzusehen, welche Bestimmung aus dem Gebiete des kantonalen oder eidgenössischen Staatsrechts hier in Frage kommen sollte.

Bedürfte es für diesen, übrigens von beiden im Streite liegenden Kantonen zugegebenen Satz noch eines Beweises, so fänden wir ihn darin, daß nach Empfang des Begehrens des Standes Aargau der Bundesrath sich beeilte, dasselbe dem Präsidium des Bundesgerichts zu übermitteln, wodurch er anerkannte, daß nach seinem (des Bundesrathes) verfassungsmäßigen Geschäftskreis nicht er selbst in dieser Sache zu sprechen habe.

Sollte nun aber die Behauptung des Standes Schaffhausen richtig sein, daß diese privatrechtliche Frage nicht einen Streit zwischen zwei Kantonen bedinge; daß der Stand Aargau keinen Beruf habe, zu verlangen, wie er es durch sein Rechtsbegehren that, daß das Kind Böhm Angehöriger des Heimatkantons seines Vaters sei; daß demnach dieser Anstand, weil nur zwischen den beiden Gemeinden Zofingen und Wilchingen waltend, nicht vor das Bundesforum gebracht werden könne, sondern an das Forum der beklagten Gemeinde, d. h. an die zuständigen Gerichte des Kantons Schaffhausen zu verweisen sei?

Diese Theorie kann Ihre Kommission nicht acceptiren. Vorerst müssen wir Sie, Tit., darauf aufmerksam machen, daß es nicht Sache der Bundesversammlung sein kann, bei Beurtheilung des ihr vorliegenden Kompetenzkonfliktes, sich zum Richter über die materielle Seite des Anstandes aufzuwerfen und sich auf die Erörterung der Fragen einzulassen, welche sich an die Behauptungen des Klägers in ihrer Gesamtheit knüpfen mögen.

Nein, dieß kann und darf nicht unsere Rolle sein; denn es hieße dieß, uns zu einer obersten Richterinstanz in einer privatrechtlichen Frage aufwerfen, zu deren Entscheidung wir keinen Beruf haben.

Wir haben uns vielmehr lediglich auf dem besondern Boden dieses Kompetenzkonfliktes zu halten, die Stellung und die Rechte der Parteien vom formellen Gesichtspunkte aus aufzufassen und mit größter Sorgfalt es zu vermeiden, das Materielle der Streitfrage irgendwie zu präjudiciren.

Wenn wir uns nun auf diesen besondern Boden stellen, der wie uns scheint allein unseres verfassungsmäßigen Amtes ist, so finden wir als Grundlage dieser Prozeßsache einfach das vom Stande Aargau gegen den Stand Schaffhausen erhobene (eingangs angeführte) Rechtsbegehren: es sei das Kind Böhm heimatrechtlich dem Kanton Schaffhausen zuzusprechen. Dieß ist die formelle Grundlage des Konflikts.

Dieses Begehren kann nicht durch die bloße Behauptung der Gegenpartei abgelehnt werden, der Kanton Aargau habe keinen Veruf, dasselbe zu stellen. Im Gegentheil glauben wir, die Oberbehörde eines Kantons sei berechtigt, alle Fragen zur Erörterung zu bringen, welche sich auf den Staatsverband (nationalité) und den Zivilstand seiner Angehörigen oder der auf seinem Gebiete sich aufhaltenden Personen beziehen; — und sie habe hiefür mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, deren Wahrung zu den Attributen der Souveränität gehört, ein unbestreitbares Interesse.

Allerdings haben auch die Gemeinden, die untern Vormundschaftsbehörden und die Betheiligten selbst Veruf dazu, die Vereinigung ihres Personalstatus und beziehungsweise desjenigen ihrer Angehörigen und der Minderjährigen zu betreiben; denn es sind dies Fragen, welche die Bürgerrechte in allen ihren Folgen berühren. Wir wollen selbst zugeben, daß dies in den meisten Fällen die zunächst Interessirten sind, welche von sich aus alle dahierigen Rechtsbegehren geltend zu machen haben. Wenn aber diese Gemeinden oder die Rechtssubjekte selbst es unterlassen, ihre Stellung vor den Gerichten zu wahren, oder wenn sie mit einem ungesetzlichen Vorgehen einverstanden sind, sollte da nicht der kantonalen Oberbehörde, dem Staate selbst, das Recht zukommen, über das bestrittene oder bestreitbare Staatsbürgerrecht aburtheilen zu lassen; sollte es nicht selbst in seiner Pflicht liegen, für die erforderlichen gerichtlichen Schritte die Initiative zu ergreifen?

Ihre Kommission hält dafür, daß der Veruf des Staates, sich einer solchen Bürgerrechtsfrage anzunehmen, nicht — durch einen Kompetenzkonflikt wie der von Schaffhausen angehobene — bestritten werden könne, und es hat sich die Bundesversammlung auch wirklich, insbesondere unterm 4. August 1851 in einem ähnlichen Falle zwischen Uri und Aargau wegen eines Kindes Namens Walker (Ulmer, I, Nr. 338) in diesem Sinne ausgesprochen.

Der Stand Schaffhausen behauptet, die Dazwischenkunft des Staates Aargau geschehe nur als eine Vermittlung, auf Ansehen der Gemeinde Bosingen, und es könne diese Vermittlung, diese Verwendung, nicht die Folge haben, einen Konflikt zwischen zwei Kantonen zu schaffen, wo in Wirklichkeit kein solcher bestehe.

Diesem Satze widersprechen nun aber alle Prozesakten, insbesondere die Klageschrift mit ihren bestimmten Konklusionen, und wir können daher Ihnen, Lit., nicht rathen, sich auf diesen Boden zu stellen; denn es hieße dies die Aktenlage ignoriren, welche Sie bloß vom Gesichtspunkte des Kompetenzkonfliktes aus zu würdigen haben. Der Stand Aargau hält sich nun einmal offenbar für berechtigt, gegen den Stand Schaffhausen einen Prozeß anzuhängen; hierbei handelt er jedoch nicht als Vermittler, sondern als eine für sich auftretende, als Hauptpartei, als eigentlicher Kläger. Sache des zuständigen Gerichtes ist es dann, über die Begründetheit oder Unbegründetheit des betreffenden Rechtsbegehrens endgültig abzusprechen; für die Bundesversammlung aber besteht dasselbe als eine Thatsache.

Endlich bestreitet der Stand Schaffhausen in seiner Vernehmungslaffung die von Aargau geltend gemachten, auf frühere Entscheide der Bundesversammlung und des Bundesrathes über ähnliche Fragen des Heimatrechtes und des Zivilstandes unehelicher Kinder gestützten Gründe. Ihre Kommission kann auf diese Seite der Frage nicht eintreten, da eine diesfällige Erörterung sie dazu führen müßte, die Streitfrage in der Hauptsache selbst zu präjudiziren. Diese Kontroverse wird dann am Orte sein vor dem zuständigen Gerichte, dem es allein zukommt, zu entscheiden, welche rechtliche Kraft dem Urtheile des Bezirksgerichts von Zofingen vom 19. März 1866 und der von Georg Böhmi freiwillig erklärten Anerkennung seiner Vaterschaft des von Elisabeth Wullschlegler gebornen Kindes beizumessen sei. Die nämliche zuständige Gerichtsbehörde wird dann auch, in Gemäßheit des im Kanton Schaffhausen geltenden gemeinen Rechts, über die Statthastigkeit einer Legitimation dieses Kindes durch nachfolgende Verhehlichung seiner Eltern zu entscheiden haben.

Ihre Kommission will Sie, Lit., nur noch darauf aufmerksam machen, daß selbst im Falle der Richtigkeit der Behauptung, daß kein Streit bestehe zwischen den Kantonen Aargau und Schaffhausen wegen der Staatsangehörigkeit des Kindes Böhmi, die Folge die wäre, daß dieses Kind — einerseits zurückgewiesen von Aargau und der Gemeinde Zofingen, andererseits vom Kanton Schaffhausen und der Gemeinde Wilchingen — geradezu heimatlos wäre, so daß auf dasselbe das Heimatalosengesetz vom 3. Dezember 1850 zur Anwendung zu kommen hätte, welches, wie Sie wissen, eben dem Bundesgerichte die Kompetenz zuscheidet, über die bestrittene Kantonsangehörigkeit endgültig abzuurtheilen.

Wir haben demnach die Ehre, Ihnen zu beantragen, Sie wollen beschließen, daß das Bundesgericht zur Entscheidung der zwischen den

Ständen Aargau und Schaffhausen streitigen Kantonsangehörigkeit des Kindes Böhm kompetent sei.

Bern, den 6. Dezember 1867.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Jules Roguin.

Mitglieder der Kommission.

Herrn :

Jules Roguin, in Yverdon.
J. Büzberger, in Langenthal.
Eugen Escher, in Zürich.
J. Mähner, in Frauenfeld.
J. Philippin, in Neuenburg.

Die Bundesversammlung hat den Kommissionsantrag unter obigem Datum angenommen.

Bericht der von der Bundesversammlung ernannten Kommission betreffend Bestimmung der Kompetenz zur Beurteilung eines Prozesses zwischen den Kantonen Aargau und Schaffhausen über die Frage der Legitimation und Heimathörigkeit eines vorehelich gebornen...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.01.1868
Date	
Data	
Seite	20-26
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 661

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.